



## Hinweise zum Doppelstudium

### Wann liegt ein Doppelstudium vor?

Ein **Doppel- oder Parallelstudium** liegt dann vor, wenn **zwei Studiengänge gleichzeitig** studiert werden mit dem Ziel, auch in beiden Studiengängen einen Abschluss zu erwerben. Studierende, die ein Doppelstudium betreiben, besetzen zwei Studienplätze. Das Ziel eines Doppelstudiums, zwei Abschlüsse anzustreben, ist vergleichbar mit dem eines Zweitstudiums. Beim Zweitstudium wird es allerdings im Rahmen zweier nacheinander absolvierter Studiengänge erreicht (siehe Merkblatt “Hinweise zum Zweitstudium“).

### Wie lautet die gesetzliche Grundlage hinsichtlich der Regelungen für ein Doppelstudium?

In Anbetracht der knappen Studienplätze an der Universität Hamburg hat der Gesetzgeber das gleichzeitige Studium zweier Studiengänge an strenge Bedingungen geknüpft; die gesetzliche Grundlage dazu findet sich in **§ 36 (Immatrikulation), Abs. 2 HmbHG** (Hamburgisches Hochschulgesetz) mit folgendem Wortlaut:

"Studierende werden für einen Studiengang immatrikuliert... Für einen weiteren Studiengang (Doppelstudium) können sie in begründeten Ausnahmefällen immatrikuliert werden, auch wenn der weitere Studiengang an einer anderen Hochschule absolviert wird; eine ordnungsgemäße Durchführung der beiden Studiengänge muss gewährleistet sein. ..."

### Doppelstudium mit einem Bachelor-Studiengang?

Die ordnungsgemäße Durchführung von zwei Studiengängen, sofern einer der Studiengänge mit dem Bachelor abgeschlossen wird, ist wegen des Aufbaus eines Bachelor-Studienganges kaum möglich. Die folgenden Hinweise gelten daher nur noch für wenige Einzelfälle. Nicht nur an diese richtet sich aber der Abschnitt "Alternativen zu einem Doppelstudium" am Ende dieses Merkblattes.

### Welche begründeten Ausnahmen gibt es?

Begründete Ausnahmefälle für die zeitgleiche Aufnahme zweier Studiengänge bzw. die Hinzunahme eines zweiten Studiengangs unter Beibehaltung des bisherigen ersten Studiengangs sieht die Universität Hamburg nur dann gegeben, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

**a)** Der Doppelstudienbewerber/die Doppelstudienbewerberin muss deutlich machen, warum er/sie beide Studiengänge **parallel** studieren will und den gleichen Zweck nicht durch ein Zweitstudium erreichen kann.

	<p><b>b)</b> Für die beantragte Verbindung der beiden Studiengänge müssen wissenschaftliche oder berufliche Gründe nachgewiesen werden.</p> <p><b>c)</b> Die Möglichkeit der ordnungsgemäßen Durchführung beider Studiengänge (Einhaltung von Fristen, überschneidungsfreies Studium etc.), wie auch die wissenschaftliche Begründung eines Doppelstudiums ist durch entsprechende Bestätigungen der beteiligten Lehreinheiten zu belegen.</p>
<p><b>Wie wird ein Doppelstudium beantragt?</b></p>	<p>Das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen muss durch eine formlose, schriftliche Begründung nachgewiesen werden. Diese ist durch die geforderten und gegebenenfalls weitere Belege zu ergänzen. Die Unterlagen sind, je nach Bewerbungskonstellation (s. übernächster Absatz), entweder zusammen mit dem ausgefüllten und ausgedruckten Online-Bewerbungsantrag innerhalb der Bewerbungsfrist dem Service für Studierende zuzusenden oder im Rahmen der Einschreibung einzureichen.</p>
<p><b>Kein Doppelstudienantrag bei kurzzeitiger "Überlappung" der Studiengänge erforderlich!</b></p>	<p>Kein Antrag auf ein Doppelstudium ist erforderlich, wenn sich ein Studium in der Abschlussphase befindet und überlappend ein nächstes Studium aufgenommen werden soll. Es muss nur bei der Immatrikulation eine formlose Erklärung darüber eingereicht werden, dass sich das erste Studium in der Abschlussphase befindet. Ein formaler Nachweis ist nicht erforderlich. Kriterien für die Abschlussphase sind entweder die Anmeldung zur Bachelorarbeit oder bereits erworbene 150 Leistungspunkte bzw. bei Studiengängen mit dem Abschluss Staatsexamen die Anmeldung zur Abschlussprüfung oder nicht mehr als ein Semester verbleibende Studienzeit.</p>
<p><b>Kein Doppelstudienantrag bei kostenpflichtigen weiterbildenden Masterstudiengängen</b></p>	<p>Für ein paralleles Studium zweier Studiengänge, von denen mindestens einer ein kostenpflichtiger weiterbildender Masterstudiengang ist, muss kein Antrag auf ein Doppelstudium gestellt werden. In diesem Fall reicht ein <b>formloser Antrag</b> auf paralleles Studium beider Studiengänge aus. Dies betrifft die Studiengänge Gesundheitsmanagement, Performance Studies, Integrative Lerntherapie, Behindertenpädagogik, Kriminologie (weiterbildend), Molekularbiologie (ZMNH), Psychologische Psychotherapie, International Taxation und Versicherungsrecht (Insurance Law).</p>
<p><b>Die unterschiedlichen Bewerbungskonstellationen</b></p>	<p>Voraussetzung für die Zulassung zu einem Doppelstudium an der Universität Hamburg ist neben der Darlegung der maßgeblichen Gründe die reguläre Zulassung in beiden Studiengängen. Je nachdem, ob Sie sich für die Studiengänge Ihres Doppelstudiums über "hochschulstart.de" oder direkt an der Uni Hamburg bewerben müssen (siehe Merkblatt "<u>Studiengänge der Universität Hamburg</u>") und ob Sie das Doppelstudium zeitgleich oder zeitversetzt aufnehmen wollen, bestehen für die Bewerbungs- und Einschreibungsformalitäten unterschiedliche Regelungen, die Sie im weiteren finden. Dabei werden Bewerbungen im Rahmen des DoSV im Kontext eines Doppelstudiums genauso behandelt wie Bewerbungen im Hamburger Verfahren.</p>

**Zwei Studiengänge des Hamburger Vergabeverfahrens oder im DoSV**

Wenn beide Studiengänge direkt von der Universität Hamburg oder im DoSV vergeben werden und Sie sich gleichzeitig bewerben möchten, kann in der Online-Bewerbung nur **ein** Studiengang als so genannter Hauptstudienantrag aufgeführt werden. In der inhaltlichen Begründung muss dann der weitere Studiengang ausdrücklich benannt werden. Eine Zulassung im Rahmen der Härtefallquote ist nur für den Hauptstudiengang möglich, nicht aber für den zweiten Studiengang. Können Sie nicht für beide Studiengänge zugelassen werden, so ist der Doppelstudienantrag bereits an dieser Stelle gescheitert, eine weitere Überprüfung der inhaltlichen Gründe findet nicht mehr statt. Erhalten Sie nur für den Hauptstudiengang eine Zulassung, so können Sie sich für diesen natürlich einschreiben. Ist das nicht der Fall, so wird Ihr zweiter Studiengang auch nicht mehr im normalen Ranglistenverfahren berücksichtigt. Sofern Sie bereits für einen Studiengang eingeschrieben sind, ist dieser Studiengang immer der Hauptstudiengang. In der Online-Bewerbung ist dann der weitere Studiengang einzutragen.

**Ein hochschulstart.de-Studiengang im zentralen Vergabeverfahren und einer des Hamburger Vergabeverfahrens oder DoSV**

Sofern einer der Studiengänge dem zentralen Vergabeverfahren von "hochschulstart.de" unterliegt und der andere dem Hamburger Vergabeverfahren oder DoSV, werden bei gleichzeitiger Bewerbung beide als normale Hauptstudienanträge berücksichtigt. Die Begründung muss in dem Fall ausnahmsweise erst im Rahmen der Einschreibung eingereicht werden. Erst danach kann über Ihren Doppelstudienwunsch entschieden werden. Im Falle einer Ablehnung haben Sie aber immer noch die Wahl, für welchen der beiden Studiengänge Sie sich einschreiben lassen wollen.

Das gilt entsprechend auch für den Fall, dass Sie für einen Studiengang des Hamburger Vergabeverfahrens eingeschrieben sind und einen hochschulstart.de-Studiengang aus dem zentralen Vergabeverfahren hinzunehmen wollen.

Anders sieht es im umgekehrten Fall aus. Hier ist im Hamburger Vergabeverfahren wieder nach dem „Abschicken“ der Online-Bewerbung die formlose, schriftliche Begründung mit den ergänzenden Belegen zusammen mit dem ausgefüllten und ausgedruckten Online-Bewerbungsantrag innerhalb der Bewerbungsfrist dem Service für Studierende zuzusenden und der hochschulstart.de-Studiengang, für den Sie bereits eingeschrieben sind, gilt als Hauptstudiengang, mit der Folge, dass für den weiteren Studiengang kein Härtefallantrag möglich ist.

**Zwei hochschulstart.de-Studiengänge im zentralen Vergabeverfahren**

Wenn beide Studiengänge über das zentrale Vergabeverfahren von "hochschulstart.de" vergeben werden, so lässt dieses nur eine zeitversetzte Bewerbung zu. Die Begründung ist auch hier ausnahmsweise erst im Rahmen der Einschreibung erforderlich.

**Ist ein Fachwechsel möglich, wenn das Doppelstudium nicht genehmigt wird?**

Sollten Sie für den Fall, dass Sie bei einer zeitversetzten Bewerbung eine Zulassung für den zweiten Studiengang erhalten, die Begründung für das Doppelstudium aber nicht anerkannt wird, den Studiengang wechseln wollen, so ist das möglich. Es muss aber unter Umständen noch eine Begründung für den Studiengangwechsel nachgereicht und anerkannt werden.

<b>Doppelstudium an zwei Hochschulen</b>	In Hamburg ist auch ein Doppelstudium an zwei verschiedenen Hochschulen möglich. Für diesen Fall sollten Sie sich auch bei der anderen Hochschule nach den dortigen Bestimmungen erkundigen, die im Detail von denen der Universität Hamburg abweichen können. Wenn es sich bei der anderen Hochschule um eine Privathochschule handelt, ist bei der Universität Hamburg kein Antrag auf ein Doppelstudium erforderlich.
<b>Welche Alternativen gibt es zu einem Doppelstudium</b>	Auch wenn im Einzelfall der zeitgleiche Beginn eines Doppelstudiums formal möglich sein sollte, ist dieser aber sicherlich nicht generell empfehlenswert, da der Studienbeginn im allgemeinen bereits eine Reihe von Problemen aufwirft, deren Lösung schon für einen Studiengang Zeit und Anstrengung kosten. Auch lässt sich bei einer zeitversetzten Aufnahme eines Doppelstudiums leichter überprüfen, ob für die eigenen Ziele ein Doppelstudium wirklich erforderlich ist und ob die Auslastung durch einen Studiengang noch genug Raum dafür lässt. Häufig lässt sich das Interesse an einem anderen Fach auch dadurch befriedigen, dass es, sofern möglich, als Nebenfach oder Wahlbereich (s. unten) gewählt wird oder dass Lehrveranstaltungen aus diesem Studiengang besucht werden. Grundsätzlich haben Studierende das Recht, auch an Lehrveranstaltungen anderer Fachbereiche teilzunehmen, sofern diese dafür freigegeben sind. Ein Abschluss kann auf diese Weise aber nicht erreicht werden.
<b>Nebenfachstudium ist kein Doppelstudium!</b>	Das Studium eines von der Prüfungsordnung vorgeschriebenen <b>Nebenfaches</b> oder <b>Wahlbereichs</b> gilt nicht als Doppelstudium; dasselbe trifft zu auf das Studium der erforderlichen <b>Unterrichtsfächer</b> im Rahmen eines Lehramtsstudiums.
<b>Doppelstudium und BAföG</b>	Sofern Sie Ansprüche auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) haben, sind im Zusammenhang mit der Aufnahme eines Doppelstudiums einige Besonderheiten zu beachten, da nur eine Ausbildung gefördert wird und Sie sich auf den zu fördernden Studiengang festlegen müssen.
	<p>Deshalb ist zu empfehlen, sich diesbezüglich rechtzeitig beim Beratungszentrum Studienfinanzierung des Studierendenwerks beraten zu lassen:</p> <p style="text-align: center;">Studierendenwerk Hamburg Beratungszentrum Studienfinanzierung Grindelallee 9, 20146 Hamburg, Tel.: (040) 42 815-5107, -5108 <a href="http://www.studierendenwerk-hamburg.de">www.studierendenwerk-hamburg.de</a></p>